

Strafnorm wird verschärft

Keine Diskriminierung wegen sexueller Orientierung

Bern. Die Anti-Rassismus-Strafnorm soll erweitert werden: Neu soll Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität explizit verboten werden. Nach dem Nationalrat hat sich auch die Ständeratskommission dafür ausgesprochen. Die Gesetzesänderung geht auf eine parlamentarische Initiative von Mathias Reynard (SP/VS) zurück. Er schlug vor, den Anti-Rassismus-Artikel um die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung zu ergänzen.

Damit sollen homo- und bisexuelle Personen geschützt werden. Der Nationalrat beschloss dann auf Antrag seiner Kommission, neben der sexuellen Orientierung zusätzlich die Geschlechtsidentität in die Bestimmung aufzunehmen. Das will auch die Rechtskommission des Ständerates. Allerdings ist die Frage umstritten: Der Entscheid wurde per Stichentscheid gefällt. Dies teilen die Parlamentsdienste mit.

Zutiefst privates Gefühl

Der Bundesrat beantragt dem Parlament, auf die Erweiterung um die Geschlechtsidentität zu verzichten. Der Begriff der Geschlechtsidentität sei viel unklarer als jener der sexuellen Orientierung, argumentiert er. Die Geschlechtsidentität entspringe einem individuellen und zutiefst privaten Gefühl, das unabhängig vom biologischen Geschlecht und der sexuellen Orientierung bestehe.

In der Praxis könnte der Begriff der Geschlechtsidentität damit zu schwierigen Anwendungsfragen führen. Die sexuelle Orientierung, als Anziehung zu einer anderen Person in Bezug auf das biologische Geschlecht verstanden, könne dagegen ausreichend umrissen werden.

Gewisse Hassreden und -taten gegen homosexuelle und bisexuelle Personen sowie gegen Transmenschen und Menschen mit einer Geschlechtsvariante sind bereits heute verboten. Geschützt wird insbesondere die persönliche Ehre – wenn sich die ehrverletzende Äusserung auf einzelne, konkrete Personen beziehe.

Die neue Regelung würde jedoch weiter gehen und auch Äusserungen erfassen, mit denen eine grosse Gruppe als Ganze aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität herabgewürdigt wird. SDA

Rat der Experten ignoriert

2019 werden die Guthaben in der zweiten Säule mindestens zu einem Prozent verzinst

Von Janine Hosp und Andreas Valda

Bern. Seit 2005 folgt der Bundesrat immer der Empfehlung seiner Expertenkommission. Nicht aber dieses Jahr: Die Eidgenössische Kommission für berufliche Vorsorge, die BVG-Kommission, hat ihm geraten, den Mindestzinssatz auf 2019 von einem auf 0,75 Prozent zu senken. Das heisst, Pensionskassen und Versicherungen hätten die Vermögen der Erwerbstätigen im obligatorischen Teil der zweiten Säule nur zu 0,75 Prozent verzinsen müssen – so tief wie noch nie. Gestern aber hat der Bundesrat entschieden: Der Mindestzinssatz bleibt auch 2019 bei einem Prozent.

Für die Versicherten bedeutet dies, dass sie Ende nächsten Jahres pro 100 000 Franken Vermögen auf ihrem Pensionskassen-Konto 250 Franken mehr haben werden, als wenn der Bundesrat der Empfehlung der Kommission gefolgt wäre.

Wie ist der Entscheid zu lesen? «Der Bundesrat ist in den letzten Jahren bei der Festlegung des Mindestzinses vorsichtig gewesen», sagt Joseph Steiger, der Dossierverantwortliche vom Bundesamt für Sozialversicherungen. Der Bundesrat habe den Mindestzins stets am unteren Rand des Möglichen festgelegt, obwohl die Pensionskassen 2016 und insbesondere 2017 sehr gute Renditen erzielt hätten. Steiger belegt dies mit Zahlen: Von 2014 bis 2017 lagen die Renditen im Durchschnitt bei 4,78 Prozent, der Mindestzins hingegen bei durchschnittlich 1,44 Prozent.

Auch die Inflation dürfte der Bundesrat bei seinem Entscheid berücksichtigt haben. Der Bund erwartet für das kommende Jahr eine Inflation von knapp einem Prozent. Wäre das Vorsorgevermögen nur mit 0,75 Prozent verzinst worden, wäre es am Ende des Jahres weniger wert gewesen als zu Beginn. Wird es aber zu einem Prozent verzinst, verlieren die Versicherten zumindest kein Geld.

Wie Bundesrat Alain Berset (SP) auf Anfrage dieser Zeitung sagte, hat sich der Bundesrat auch bei seinem aktuellen Entscheid von der Vorsicht führen lassen. «Wir haben in Kenntnis der Argumente der BVG-Kommission entschieden und die ganze Situation betrachtet, also auch jene der Wirtschaft, der Zinsen und der Teuerung.»

Ist sein Entscheid eine Ohrfeige für die BVG-Kommission? Mitnichten, sagt



Die Rentner geschützt. Die Pensionskassen haben gute Renditen erzielt. Der BVG-Mindestzinssatz bleibt. Foto Keystone

deren Präsidentin, die frühere FDP-Ständerätin Christine Egerszegi, auf Anfrage: «Der Entscheid ehrt mich.»

Denn letztlich tue der Bundesrat genau dasselbe wie die Kommission: Er stützt sich bei seinem Entscheid auf die neue Formel der Kommission. Im Juli habe sie einen Mindestzins von 0,78 Prozent nahegelegt, nun einen solchen von 1,03 Prozent. Die neue Formel ist höchst umstritten, aber eine unumstrittene Formel hat es bisher noch nie gegeben.

Noch keine Rendite

Die Pensionskassen können die Vermögen aber auch grosszügiger verzinsen, als es der Bundesrat vorgibt – und sie tun es auch, wie eine Auswertung der Oberaufsichtskommission der Beruflichen Vorsorge für diese Zeitung zeigt. In den vergangenen Jahren war die Verzinsung im Durchschnitt immer höher als der Mindestzinssatz. Seit 2012 verzinsen die Kassen von Privatunternehmen grosszügiger als jene der öffentlichen Hand, wie die Pensionskassenstudie von Swisscanto zeigt. Die Vorsorgevermögen mit einem

Prozent zu verzinsen erscheint nicht besonders herausfordernd. Aber: Damit die Pensionskassen dazu imstande sind, müssen sie eine Rendite von mindestens 2,3 Prozent erzielen; mit der Differenz sollten sie auch Reserven aufnehen oder Verwaltungskosten bezahlen.

Im laufenden Jahr jedoch wird es nach heutigem Stand schwierig, eine solche Rendite zu erzielen. Wegen der Situation bei den Aktienmärkten haben die Kassen in den ersten zehn Monaten dieses Jahres noch gar keine Rendite erwirtschaftet, wie verschiedene Indizes zeigen. Sie müssen gar damit rechnen, dass 2018 ein Verlustjahr für sie wird. Wenn sie die Vermögen der Erwerbstätigen dennoch mit mindestens 1 Prozent verzinsen müssen, jene der Pensionierten je nach Höhe des Umwandlungssatzes noch höher, sinkt ihr Deckungsgrad.

Auch wenn der Bundesrat der Ansicht ist, er habe den Mindestzins mit Augenmass festgesetzt – gestern war niemand damit zufrieden. Bürgerlichen und ihnen zugewandten Verbänden war er zu hoch, Linken und Gewerkschaften zu tief. Ihre Forderungen

bewegten sich zwischen 0,25 und 1,25 Prozent. Besonders scharf reagierten der Schweizerische Versicherungsverband und der Arbeitgeberverband. Sie kritisierten, dass die neue Formel zur Berechnung des Mindestzinses von Tag zu Tag zu stark schwankenden Ergebnissen führen könne; so könne man sich im Grunde einfach einen passenden Stichtag aussuchen. Die Verbände fragen sich, weshalb es noch eine BVG-Kommission braucht. Am besten sei ohnehin, wenn die Stiftungsräte der Pensionskassen den Zinssatz unabhängig festlegen könnten.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund wiederum greift Lebensversicherungen und Banken an. Sie würden Milliarden aus dem Geschäft mit der zweiten Säule verdienen, während die Erwerbstätigen immer mehr einzahlen. Wer in den nächsten Jahren in Rente gehe, erhalte wegen tiefer Verzinsung und tiefer Umwandlungssätze bis zu einem Drittel weniger Rente. Der Schweizerische Pensionskassenverband schliesslich wäre wegen des anhaltend tiefen Zinsniveaus mit einem Satz von 0,75 Prozent zufrieden gewesen.

Von langer Hand geplanter Abstimmungskampf

Nein-Lager bei der Selbstbestimmungs-Initiative ist nicht frei von Widersprüchen

Von Dominik Feusi, Bern

Zu Abstimmungskämpfen gehört oft eine Portion Angstmacherei, in der Regel auf beiden Seiten. In der Auseinandersetzung um die Selbstbestimmungs-Initiative der SVP behaupten die Befürworter, mit einem Nein werde die direkte Demokratie abgeschafft. Doch auch die Gegner sind nicht zimperlich in ihrer Argumentation. Das Besondere daran ist, dass deren Kampagne schon feststand, als noch nicht einmal alle Unterschriften für die Initiative gesammelt waren.

Am 13. Juni 2016 – zwei Monate vor Einreichung der Initiative – lud die Organisation Schutzfaktor M zu einem öffentlichen Anlass in Bern, um die Nein-Kampagne Parlamentariern und Medien vorzustellen. Die Initiative sei gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gerichtet und ziele auf deren Kündigung ab, sagte Ex-Bundesrichter Nicolò Raselli an der Veranstaltung. Auf Nachfrage räumte Raselli damals jedoch ein, dass die Menschenrechte auch Teil der Bundesverfassung seien und in der Schweiz zudem der UNO-Pakt II gelte, der die gleichen Grundrechte enthalte und «unkündbar» sei.

Die Frage, wie direkt die Menschenrechtskonvention von der Initiative betroffen wäre, ist jedenfalls umstritten. Helen Keller, Schweizer Richterin am

Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, schrieb 2016 in einem Aufsatz, die EMRK sei nicht betroffen, weil eine Kündigung unverhältnismässig wäre. Auf Anfrage will sich Keller heute nicht dazu äussern. In einem Interview mit dem *Sonntags-Blick* vom letzten Monat sagte sie dazu: «Der Initiativtext ist nicht klar. Es gibt eine harte Auslegung, die eine Kündigung der EMRK umfasst.»

«Übertreiben Sie nicht?»

Auch die zweite Argumentationslinie der laufenden Kampagne wurde 2016 vorgestellt. Die Initiative schade der Verlässlichkeit der Schweiz und führe dazu, dass bestehende Verträge mit der Schweiz gekündigt würden und keine neuen Verträge mit anderen Ländern möglich seien, sagte Cristina Gaggini vom Wirtschaftsverband Economiesuisse. Daraufhin wandte der Ausserrhoder Ständerat Andrea Caroni (FDP) ein, diese Verträge hätten Kündigungsklauseln. Er habe auch schon Verträge gekündigt, und trotzdem finde er noch Leute, die mit ihm einen Vertrag abschliessen wollten. «Übertreiben Sie nicht ein wenig?», fragte er. Worauf die Vertreterin von Economiesuisse zu bedenken gab, dass Volksentscheide ein «permanentes Risiko» für Wirtschaftsverträge seien.

Andrea Huber von Schutzfaktor M fügte an, im Instrument der Volks-

initiativen stecke halt «Willkür». Caroni blieb bei seiner Auffassung. Er versuchte, bei der Behandlung der Initiative in der kleinen Kammer einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, scheiterte jedoch klar. Economiesuisse argumentiert heute mit einem Gutachten der Zürcher Professorin Christine Kaufmann, das erst nach der Veranstaltung im Bundeshaus erstellt wurde, aber zu den exakt gleichen Schlüssen kommt wie die «erste interne Analyse» von Economiesuisse. Heute argumentiert Cristina Gaggini, dass es «schwieriger werde, neue Verträge abzuschliessen».

So wie die Initiative formuliert ist, kommt es bloss «nötigenfalls» zur Kündigung von Abkommen. Und darüber würden mindestens Bundesrat und Parlament, allenfalls sogar das Volk entscheiden. Nicolò Raselli sagte 2016 gar, die Kündigung eines Vertrags sei auch bei Annahme der Initiative nur dann möglich, wenn ein Gericht den Widerspruch zwischen dem Vertrag und der Bundesverfassung festgestellt habe. Er ergänzt heute auf Anfrage, dass die Initiative dies nicht regle, «wie vieles anderes auch nicht».

Die Nein-Kampagne der Wirtschaft behauptet trotzdem, bei einem Ja würden 600 Handelsverträge dahinfliegen mit entsprechend negativen wirtschaftlichen Folgen. Erst auf Nachfrage präzisiert Economiesuisse, dass die Verträge nur «zur Disposition» stünden.

Staatsanwaltschaft untersucht Spesen der Genfer Stadträte

Razzien in den Büros und bei verschiedenen Dienststellen

Genf. Die Auswüchse bei den Spesen der Genfer Stadtregierung haben juristische Folgen. Die Genfer Staatsanwaltschaft untersucht die Spesenabrechnungen der Stadträte. Sie habe ein Strafverfahren eröffnet, weil einige der ungerechtfertigten Ausgaben wahrscheinlich in den Anwendungsbereich des Strafrechts fielen, teilte die Staatsanwaltschaft getern mit. Das Verfahren läuft gegen Unbekannt, die fünf Stadträte haben den Status von Auskunftspersonen. Geleitet wird es von Generalstaatsanwalt Olivier Jornot und dem ersten Staatsanwalt Yves Bertossa.

Am Morgen führten die Ermittler zudem eine Durchsuchung in den Büros der Stadträte und bei verschiedenen Dienststellen der Stadt durch. Weitere Informationen wollte die Staatsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens nicht bekanntgeben. Der Genfer Rechnungshof hatte bei seiner Untersuchung der Spesen der Genfer Stadt exekutive Ausgaben festgestellt, die keinen beruflichen Zusammenhang hatten. Der vergangene Woche veröffentlichte Prüfungsbericht kritisiert allen voran CVP-Nationalrat Guillaume Barazzone, der seit 2012 in der Stadtregierung von Genf sitzt. Barazzone war laut dem Prüfungsbericht dasjenige Exekutivmitglied, das mit 42 000 Franken am meisten Spesen verrechnete. Von dieser Summe entfallen über 17 000 Franken auf Mobiltelefonkosten im 2017.

Barazzone und Esther Alder (Grüne), die über einen Parkplatz im

Stadtzentrum sowie ein Abonnement der Verkehrsbetriebe verfügt, benutzten 2017 zudem je über hundert Mal das Taxi für insgesamt 3000 Franken pro Kopf. Gewisse Taxifahrten erfolgten spät in der Nacht und führten zu privaten Adressen.

Als weitere Beispiele für nicht gerechtfertigte Vergütungen nannte der Bericht späte Nachtessen an ungewöhnlichen Orten für öffentliche Funktionen, so etwa an Touristenorten im Ausland oder in Imbissstuben am Strand. Auch soll es vorgekommen sein, dass Mitglieder der Genfer Stadtregierung an Feiertagen wie zum Beispiel dem 25. Dezember auf Kosten der Steuerzahler Spesen machten.

Keine klaren Regeln

Weitere Auslagen betrafen starke alkoholische Getränke, ebenso wie eine edle Champagner-Flasche. Der Rechnungshof kritisiert, dass die Stadt Genf keine klaren Regeln für berufliche Unkosten festgelegt hat. Ausserdem gebe es keine fundierte Überprüfung der Ausgaben.

Die Stadtregierung trat letzten Donnerstag im Anschluss an die Präsentation des Berichts des Rechnungshofes in corpore selber vor die Medien. Barazzone räumte dabei «ungewollte Fehler ein». Der 36-jährige Politiker erklärte, er habe einen «intensiven, aber keinen übermässigen Gebrauch» seines Mobiltelefons, das sein wichtigstes Arbeitsinstrument sei. SDA